

Zivil Dreisener Schatzfund OLG Koblenz Urteil vom 16. 9. 1994 8 U 1801/93, EzD 2.3.3 Nr. 2

Anwendung des § 19a (Schatzregal) auf einen Großfund neuzeitlicher Münzen im Keller des eigenen Hauses (Dreisener Schatzfund)

Sachverhalt

Im Juni 1989 führte der Kläger im Keller des Wohnhauses auf dem Grundstück seiner Mutter Umbauarbeiten durch. Dabei riß er eine mehrere 100 Jahre alte Steinmauer teilweise ein. Hinter ihr entdeckte er drei Steinzeuggefäße unterschiedlicher Größe, gefüllt mit 2696 Goldmünzen.

Am 26. Juni 1989 übergab der Kläger 58 Münzen dem Historischen Museum der Pfalz in Speyer, am 30. 6. 1989 übergab er die restlichen Münzen der Denkmalfachbehörde der Beklagten gemäß einem Übergabeprotokoll vom gleichen Tag.

Die Beklagte ist seitdem im Besitz der Münzen. Der Kläger verlangt von ihr deren Herausgabe. Seine Mutter hat ihm ihre Ansprüche gegen die Beklagte abgetreten.

Die Parteien streiten darüber, ob der Fund von besonderem wissenschaftlichen Wert ist, so daß das Schatzregal gemäß § 19a des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler Anwendung findet.

Das Landgericht hat nach Beweisaufnahme der Klage stattgegeben.

Aus den Gründen

Die Berufung hat Erfolg.

Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Herausgabe der Münzen gemäß §§ 984, 985 BGB, weil das beklagte Land aufgrund von § 19a des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes - DSchPflG - das Eigentum an den Münzen erworben hat und diese auch rechtmäßig besitzt.

Diese Bestimmung ist auch entgegen der Ansicht des Klägers nicht verfassungswidrig. Der Landesgesetzgeber war befugt, in § 19a DSchPflG eine von der Schatzfundvorschrift des § 984 BGB abweichende Sonderregelung in der Form eines denkmalschutzrechtlichen Schatzregals zu normieren. Diese Gesetzgebungskompetenz folgt aus § 73 EGBGB in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 2 EGBGB. Die Begründung eines Schatzregals aus Gründen des Denkmalschutzes, also unter Inanspruchnahme einer Gesetzgebungskompetenz des Landes, ist unter der Geltung des Grundgesetzes nicht ausgeschlossen (Bundesverfassungsgericht in NJW 1988, 2593 zu der ähnlich lautenden Vorschrift des § 23 DSchG Baden-Württemberg). Dies insbesondere deshalb

nicht, weil das Schatzregal des § 19a DSchPflG überwiegend kulturpolitischen und denkmalschutzrechtlichen Zwecken dient.

Auch verstößt § 19a DSchPflG nicht gegen Artikel 14 Grundgesetz. Denn durch diese Bestimmung über das Schatzregal des Landes wird weder dem Finder der Sache noch dem Eigentümer des bergenden Grundstücks Sacheigentum entzogen. Insbesondere hat der Eigentümer eines Grundstücks kein dingliches Recht auf den Erwerb verborgener Schätze. Die in § 984 BGB für den Finder der Sache vorgesehene Möglichkeit des Eigentumserwerbs wird von Artikel 14 Abs. 1 Grundgesetz nicht geschützt (Bundesverfassungsgericht in NJW 1988, 2593). Diese Bestimmung gewährleistet nur Rechtspositionen, die einem Rechtssubjekt bereits zustehen, bloße Chancen und Verdienstmöglichkeiten werden durch Artikel 19 Grundgesetz nicht geschützt (Bundesverfassungsgericht in NJW 1970, 1363). Dem Schatzsucher vermittelt § 984 BGB lediglich eine von vielerlei Zufällen abhängige Erwerbchance, die nicht dem grundrechtlich gewährleisteten Bereich des Eigentums zugeordnet werden kann.

Ist also § 19a DSchPflG verfassungskonform, so greift diese Vorschrift zugunsten der Beklagten ein, weil ihre Voraussetzungen erfüllt sind. Nach § 19a DSchPflG werden Funde, die herrenlos sind oder die so lange verborgen waren, daß ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, mit der Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie von besonderem wissenschaftlichen Wert sind. Das ist vorliegend aufgrund der Ausführungen im Sachverständigengutachten zu bejahen. Dies folgt bereits aus den Feststellungen des in erster Instanz eingeholten Sachverständigengutachtens. Hierzu führt der Sachverständige aus:

„Der Fund (insgesamt 2696 Münzen) enthält u. a. zwei allein ihrer Stückzahl wegen einmalige Gruppen: Die 29 Karolin–Gepräge der württembergischen Herzöge Eberhard Ludwig und Karl Alexander sowie die 2196 20 Kreuzer–Stücke des pfälzischen Kurfürsten Karl Philipp. Eine solch große Anzahl von Stücken desselben Typs bietet hervorragende Untersuchungsvoraussetzungen für die zahlreichen hier neu auftauchenden Stempelvarianten. Mit Hilfe der sogenannten Stempelkopplungsmethode (Rekonstruktion der Entstehungsfolge von zeitlich versetzt benutzten Vorder– und Rückseitenstempeln) ist es nämlich bei dem Umfang des vorliegenden Materials möglich, die innere Chronologie dieser Münzreihen zu erschließen. Dies wiederum läßt Rückschlüsse auf die vielfach unzureichend bekannte Organisation und Arbeitsweise der Münzstätten zu.“

Bei dieser Beurteilung befindet sich der Sachverständige im Einklang mit einer Stellungnahme des Oberkustos und Deputierten des Landes Rheinland–Pfalz bei der Numismatischen Kommission, □. Dieser führte unter anderem aus:

„Der hohe wissenschaftliche Wert des Schatzfundes von Dreisen steht aufgrund seiner ungewöhnlichen Zusammensetzung, seiner singulären Zeitstellung und seines

Umfanges außer Frage. Er bildet zum jetzigen Zeitpunkt den einzigen im Bereich der Pfalz nachgewiesenen Münzschatz aus dem Jahre der österreichischen Erbfolgekriege (1740-1748). Zudem stellt er den umfangreichsten Münzhort aus der Zeit des frühen 16. bis späten 18. Jahrhunderts mit *großen* Nominalen, ausschließlich Goldmünzen oder Taler (–teilwerten) dar. Er umfaßt für seine Zeit einen wesentlich höheren Wert, als alle anderen pfälzischen Münzschatze mit großer Stückzahl, die sich vorwiegend nur aus kleinen Nominalen (Pfennig, Groschen, Batzen) zusammensetzen. Selbst die umfangreicheren Schatzfunde mit großen Nominalen übertrifft der Dreisener Fund vom damaligen Wert um das Zehnfache.“

Ähnliche Ausführungen finden sich im Vorwort des süddeutschen Münzkatalogs Band 3, Die württembergischen Münzen von 1693 bis 1797. Auch hier betonen die beiden Autoren Klein und Raff, den außergewöhnlichen wissenschaftlichen Wert des „einzigartigen Ensembles der 29 württembergischen Karolinen–Gepräge“. Dabei führen sie aus:

„Schon allein die kleine Gruppe der württembergischen Stücke aus diesem rund 2700 Stück umfassenden Fund unterstreicht seinen besonderen und herausragenden wissenschaftlichen Wert. Bisher gibt es für württembergische Karolinen–Gepräge kaum Fundbelege und eine derartig geschlossene Serie findet man sonst nirgends□ Darüber hinaus enthält das Ensemble drei bisher unbekannte Stücke und in fünf Fällen liegen mehrere Stempelvarianten ein und desselben Typs vor.“

Aufgrund dieser übereinstimmenden Bewertungen geht der Senat davon aus, daß es sich bei den streitigen Münzen um Funde im Sinne des § 19a DSchPflG handelt. Damit wurde das Land im Zeitpunkt der Entdeckung Eigentümerin der Münzen.

Anmerkung Eberl in EzD